Inhaltsverzeichnis

Schule und Kinderbetreuung 2
- **Schule** 2
  - **Allgemeine Informationen zum Schulbesuch** 2
  - **Wie melde ich mein Kind in einer Grundschule an?** 3
  - **Wie melde ich mein Kind in einer weiterführenden Schule an?** 4
  - **Was kostet mich der Schulbesuch?** 6
  - **Welche Schularten gibt es?** 6
  - **Notensystem** 7
  - **Elternabende und Elternsprechtag** 8
  - **Schulmaterial** 9
  - **Kostenübernahme** 9
  - **Krankmeldung bei der Schule** 11
  - **Feiertage und Schulferien** 11
  - **Anerkennung ausländischer Abschlüsse** 12
- **Kinderbetreuung** 12
  - **Kindertageseinrichtung** 12
  - **Verfahren und Termine bei der Platzvergabe im Kita-Navigator** 14
  - **Offene Ganztagsschule** 15
  - **Kosten für die Kinderbetreuung** 15

Schule und Kinderbetreuung

Schule

In Deutschland gibt es eine gesetzliche Schulpflicht (Schulpflicht). Das bedeutet, dass in Deutschland alle Kinder zwischen 6 und einschließlich 18 Jahren in die Schule gehen müssen. Die Eltern/die Erziehungsberechtigten der Kinder haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Kinder die Schule besuchen.

Kinderbetreuung

Sie können Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreuen lassen. In der Regel kann Ihr Kind ab 6 Monaten betreut werden. In der Kindertageseinrichtung kann Ihr Kind bleiben bis es in die Schule kommt. In der Regel werden Kinder mit 6 Jahren eingeschult.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen rund um die Themen Schule und Kinderbetreuung.

Schule

Allgemeine Informationen zum Schulbesuch

Für alle in Deutschland lebenden Kinder ab 6 Jahren besteht nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Pflicht, eine Schule zu besuchen. Um einen reibungslosen Ablauf bei der Einschulung Ihrer Kinder zu ermöglichen, möchten wir Sie bitten folgende Informationen zu beachten:

In NRW schreibt das Schulgesetz vor, dass ein Kind in dem Jahr schulpflichtig wird, in dem es bis zum 30. September sechs Jahre alt wird. Das neue Schuljahr beginnt immer im Sommer eines Jahres. Die Kinder und Jugendlichen müssen mindestens zehn Jahre lang eine Schule besuchen. Zunächst gehen Sie von der 1. bis zur 4. Klasse in die Grundschule. Anschließend besuchen Sie die Klassen 5 bis 10 an einer weiterführenden Schule. Wer gute Noten bekommt, kann nach 12 oder 13 Schuljahren das Abitur machen. Das ist eine Voraussetzung für das Studium.

Ihr Kind muss täglich von Montag bis Freitag in die Schule gehen. Ausnahmen sind Ferien und Feiertage. Die Unterrichtszeit richtet sich nach dem Stundenplan. Erziehungsberechtigte müssen dafür sorgen, dass ihr Kind in die Schule geht. Ist Ihr Kind einmal krank oder kann aus anderen Gründen nicht in die Schule gehen, müssen Sie die Schule darüber informieren.

Es finden regelmäßig Elternsprechtage für die Eltern statt. Bitte nehmen Sie daran teil, denn sie sind wichtig für Ihre Kinder. Bei Elternsprechtagen sprechen die Eltern mit den Lehrer:innen und werden von ihnen über die Leistungen und das Sozialverhalten Ihres Kindes informiert. Auch für die Lehrer:innen bietet der Elternsprechtag den Vorteil, dass sie die Kinder nach dem Gespräch besser einordnen und unterstützen können.

Schulpflicht

Kinder und Jugendliche (6. bis 15. Lebensjahr).
Alle Kinder und Jugendlichen sind schulpflichtig. Sie müssen je nach Alter an einer

Grundschule (1.-4. Klasse) oder einer Weiterführende Schule (5.-9. Klasse) angemeldet werden. Die Schule gehört zum Wohnsitz, das heißt, die Kinder müssen die nächstgelegene Schule besuchen.

Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten der Kinder müssen dafür sorgen, dass die Kinder die Schule regelmäßig besuchen. Falls die Schulpflicht nicht eingehalten wird, werden die Eltern zur Verantwortung gezogen oder der Jugendliche selbst (ab 14 Jahren).

Jugendliche mit Berufsschulpflicht (16. bis 21. Lebensjahr).
Für Jugendliche zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr gilt die Berufsschulpflicht.

Nach der Anmeldung wird die jeweilige Schule Sie beraten, welche Klasse am besten zu Ihrem Kind passt und welche Dinge (Schulmaterial) Ihr Kind benötigt.

Rückstellung

Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig, seelisch oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, werden an der Grundschule oder an der Förderschule entsprechend gefördert. Im Einzelfall kann die Aufnahme in die Schule durch die Schulbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten um ein Jahr verschoben werden. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Wie melde ich mein Kind in einer Grundschule an?

Sie müssen Ihr Kind bis zum 15. November des Jahres anmelden, wenn es im folgenden Jahr schulpflichtig wird. Sie erhalten dafür etwa zehn bis elf Monate vor Schulbeginn ein Schreiben von der Stadtverwaltung. Darin werden Sie gebeten, Ihr Kind an einer Grundschule anzumelden. Sie als Eltern entscheiden, an welcher Grundschule Sie Ihr Kind anmelden wollen.

Jedes Kind, das bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet hat, ist schulpflichtig. Das bedeutet, dass der Geburtstag vor dem oder am 30. September entscheidend ist. Alle Kinder, die am 1. Oktober oder später sechs Jahre alt werden, sind erst im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig.

Kinder die zu diesem Zeitpunkt das 5. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Vor der Aufnahme in die Schule ist eine amtsärztliche Untersuchung durchzuführen.

Um Ihr Kind in einer Schule anzumelden, brauchen Sie folgende Dokumente:

- Ihren Ausweis, Ihre Geburtsurkunde oder Ihren Ankunftsnachweis
- Meldebescheinigung
- Alle Dokumente, die Ihr Kind betreffen (Ausweis/Pass, Geburtsurkunde, Zeugnisse, ärztliche Atteste, etc.)

- Bitte nehmen Sie zur Anmeldung Ihr Kind mit in die Schule.

Die Anmeldung zur Grundschule bedeutet noch nicht automatisch, dass Ihr Kind aufgenommen ist. Über die tatsächliche Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Abschluss des Anmeldeverfahrens. Kann die Schule nicht alle angemeldeten Kinder aufnehmen, findet ein Auswahlverfahren statt. Kriterien für die Auswahl sind zum Beispiel, ob Geschwisterkinder auf der Schule sind oder wie weit der Weg zur Schule ist.

Die Schuleingangsuntersuchung
Alle Kinder, die in die Schule kommen, nehmen an der Schuleingangsuntersuchung teil. Im Rahmen dieser Untersuchung wird festgestellt, ob Ihr Kind altersgemäß entwickelt ist und die geistigen und körperlichen Voraussetzungen ausreichen, um die Anforderungen in der Grundschule erfüllen zu können.
Der Termin für die Untersuchung Ihres Kindes wird Ihnen vom Gesundheitsamt mitgeteilt. Die Untersuchung erfolgt durch eine Ärztin oder einen Arzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes.
Die Schulleiterin oder der Schulleiter erhält ein kurzes schriftliches Gutachten über die Ergebnisse. Eine Kopie des Gutachtens wird Ihnen nach der Schuleingangsuntersuchung mitgegeben.

Der erste Schultag
Am ersten oder spätestens am zweiten Schultag nach den Sommerferien ist es endlich so weit. Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger werden in der Grundschule begrüßt. Für Ihr Kind und Sie als Eltern ist dieser erste Schultag ein ganz besonderer Tag. Jede Grundschule gestaltet diesen Tag und die Einschulungsfeier individuell. Den genauen Ablaufplan wird Ihnen Ihre Grundschule mitteilen.

Was braucht Ihr Kind für die Schule?
Für die Arbeit in der Schule braucht Ihr Kind Materialien wie Schulbücher oder Arbeitshefte. Den größeren Teil der Bücher stellt die Schule kostenlos zur Verfügung. In der Regel sind diese Bücher geliehen. Sie müssen sie am Ende des Schuljahres wieder abgeben. Ein kleinerer Teil muss von Ihnen gekauft werden. Dazu kommen noch Arbeitsmaterialien wie Hefte, Papier oder Buntstifte und Bleistifte. Die Grundschule wird Ihnen rechtzeitig Hinweise geben.

Die Schultasche
Kinder sind stolz auf ihre Schultasche. Sie tragen gern alle Materialien mit sich. Zu oft kommen sie mit einer Schultasche zum Unterricht, die so schwer ist, dass gesundheitliche Probleme (wie z. B. Haltungsschäden) auftreten können. Das Gewicht der Schultasche sollte deshalb 10 bis 12 Prozent des Körpergewichts nicht überschreiten. Zum Beispiel sollte ein Kind, das 25 kg wiegt, nicht mehr als 2,5 bis 3 kg tragen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bespricht mit den Kindern, welche Unterrichtsmaterialien in der Schule oder zu Hause bleiben können und nur bei Bedarf mitgenommen werden müssen.

Die Grundschule | Anmeldung und Einschulung

Wie melde ich mein Kind in einer weiterführenden Schule an?

Eltern erhalten eine begründete Empfehlung für die weiterführende Schule ihres Kindes. Sie kommt zusammen mit dem Halbjahreszeugnis der 4. Klasse. Die Empfehlung soll eine Hilfestellung sein. Sie ist nicht bindend. Diese Empfehlung soll ihnen helfen, die richtige

Schulform für das Kind zu wählen und eine geeignete Schule zu finden. Nach der Beratung durch die Grundschule können die Eltern ihr Kind an einer weiterführenden Schule ihrer Wahl anmelden. Dort wird im Rahmen der Aufnahmekapazität entschieden, ob das Kind aufgenommen wird.

Für die Fridtjof-Nansen-Realschule und das Adalbert-Stifter-Gymnasium stellen die Grundschulen Anmeldeformulare zur Verfügung. Anmeldeformulare für die Willy-Brandt-Gesamtschule, die Neue Gesamtschule Ickern und das Ernst-Barlach-Gymnasiums sind im jeweiligen Schulsekretariat in Papierform erhältlich und stehen auf der jeweiligen Internetseite zum Download bereit:

Willy-Brandt-Gesamtschule - Anmeldung
Neue Gesamtschule Ickern - Anmeldung
Ernst-Barlach-Gymnaisum - Anmeldung

Zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule wird ein "Anmeldeschein" benötigt. Er wird durch die Grundschule erstellt. Er wird den Schülern ausgehändigt. Bei der Anmeldung muss er an der Schule abgegeben werden.
Sollte das Kind nicht aufgenommen werden, erhalten die Erziehungsberechtigten den Schein zurück. Sie können ihn zur Anmeldung an einer anderen Schule nutzen. Wird das Kind aufgenommen, unterschreibt und stempelt die Aufnahmeschule den unteren Abschnitt des Anmeldescheins. Die Schule kopiert den Schein und verschickt jeweils eine Kopie an die Grundschule und an die Erziehungsberechtigten.

Notwendige Dokumente für die Anmeldung:

- Anmeldeschein von der Grundschule
- Anmeldevordruck von der weiterführenden Schule
- Das letzte Schulzeugnis (mit Empfehlung)
- Familienstammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über die Impfung gegen Masern

Bitte Termin vereinbaren
Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden gebeten vorab einen Termin für die Anmeldung zu vereinbaren. Dies ist telefonisch oder per Mail möglich. es können unnötige Wartezeiten vermieden werden.

Die weiterführenden Schulen in Castrop-Rauxel:

Neue Gesamtschule Ickern, Waldenburger Straße 130

Willy-Brandt-Gesamtschule, Bahnhofstraße 160

Fridtjof-Nansen-Realschule, Lange Straße 18

Adalbert-Stifter-Gymnasium, Leonhardstraße 8

Ernst-Barlach-Gymnasium, Lunastraße 3

Was kostet mich der Schulbesuch?

Der Schulbesuch an staatlichen und städtischen Schulen kostet nichts.

Privatschulen sind kostenpflichtig aber auch diese stehen unter bestimmten Voraussetzungen Menschen mit beschränkten finanziellen Mitteln zur Verfügung.

In Deutschland gibt es verschiedene Schularten. Auf welche Schule Ihr Kind geht, hängt unter anderem davon ab, wie alt es ist, aber auch von seiner Schulleistung.

Eltern erhalten von der Schule oft schriftliche Informationen, die Ihre Kinder mit nach Hause bringen. Es ist wichtig, dass Sie diese Informationen lesen.

Welche Schularten gibt es?

Grundschule: Der Grundschulbesuch dauert in der Regel 4 Jahre. Jedes Kind, das bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet hat, ist schulpflichtig. Das bedeutet, dass der Geburtstag vor dem oder am 30. September entscheidend ist. Alle Kinder, die am 1. Oktober oder später sechs Jahre alt werden, sind erst im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig. Sie müssen dann die Grundschule besuchen. Nach dem Besuch der Grundschule wechseln Schulkinder je nach Leistungsstand auf eine der folgenden Schulen

Förderschulen: Für Kinder mit besonderem Förderbedarf, die an allgemeinen Schulen nicht ausreichend gefördert werden können. Die Förderschulen bereiten auf den (qualifizierten) Hauptschulabschluss vor.

Hauptschule: Bis zur 9. oder 10. Klasse. An der Hauptschule kann der (qualifizierte) Hauptschulabschluss erreicht werden. Für leistungsstarke Schüler besteht die Möglichkeit, ab der 7. Klasse in eine Mittlere Reife-Klasse (M-Zweig) zu wechseln.

Realschule: Bis zur 10. Klasse. An der Realschule kann der Realschulabschluss erreicht werden.

Gesamtschule: Bis zur 13. Klasse. An der Gesamtschule kann folgender Abschluss erreicht werden:
Hauptschulabschluss (Klasse 9),
Hauptschulabschluss mit Qualifikation (Klasse 10),
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife),
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Berechtigung zum Besuch der Oberstufe auf einem Gymnasium,
Fachhochschulreife (Fachabitur) oder
Allgemeine Hochschulreife (Vollabitur)

Gymnasium: Bis zur 12. Klasse (Fachabitur, berechtigt zum Studium an Fachhochschulen) oder 13. Klasse (Vollabitur, berechtigt zum Studium an allen Hochschulen und Universitäten)

Eine Liste mit allen Schulen in Castrop-Rauxel finden Sie hier

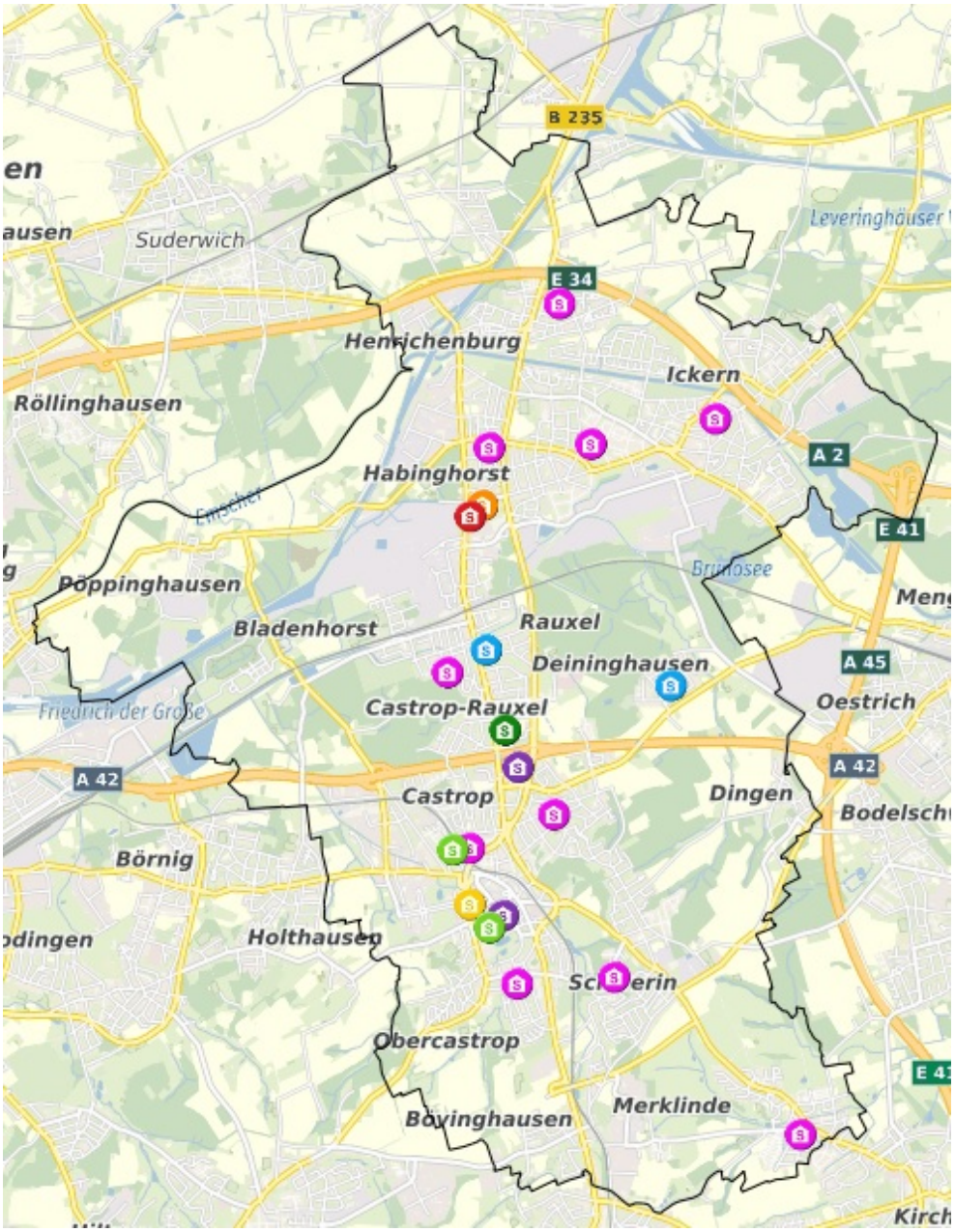

Notensystem

Es gibt zwei unterschiedliche Notensysteme in Deutschland.

- Das eine besteht aus Noten von eins (1 = sehr gut) bis sechs (6 = ungenügend). Dieses System wird am häufigsten angewendet. Es wird sowohl in der Schule von der ersten bis zur zehnten Klasse verwendet, als auch auf Berufsschulen und Universitäten oder Hochschulen.

Note 1 – sehr gut
Note 2 – gut
Note 3 – befriedigend
Note 4 – ausreichend
Note 5 – mangelhaft
Note 6 – ungenügend

- Das zweite Notensystem geht von 1-15 Punkten und wird meist an Gymnasien, der Fachoberschule oder der Berufsoberschule verwendet.

Punkte	Note in Worten	Note (mit Tendenz)
15	sehr gut	1+
14		1
13		1–
12	gut	2+
11		2
10		2–
9	befriedigend	3+
8		3
7		3–
6	ausreichend	4+
5		4
4	*schwach* ausreichend[1]	4–
3	mangelhaft	5+
2		5
1		5–
0	ungenügend	6

Elternabende und Elternsprechtag

Eltern erhalten von der Schule oft Briefe, die Ihre Kinder mit nach Hause bringen. Es ist wichtig, dass Sie diese Informationen lesen. Falls Sie die Briefe nicht verstehen, fragen Sie bei einer Migrationsberatungsstelle oder ehrenamtlichen Helfern nach, ob Ihnen jemand die Briefe übersetzen kann.

Elternabende

Hier treffen sich alle Eltern zusammen mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern und sprechen darüber, was im aktuellen Schuljahr wichtig ist und welche Aktivitäten geplant sind. Es ist wichtig, dass Sie zu diesen Termin gehen, weil Sie dort wichtige Informationen erhalten. Sie helfen so Ihrem Kind, aber auch den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern.
Wenn Sie noch nicht gut Deutsch sprechen, können Sie eine Freundin oder einen Freund oder eine Bekannte oder einen Bekannten zum Übersetzen mitbringen.

Elternsprechtag

Hier treffen Sie sich alleine mit den Lehrerinnen und Lehrern Ihres Kindes. Sie sprechen darüber, was Ihr Kind gut kann und wo es Hilfe braucht.
Es ist wichtig, dass Sie zu diesen Termin gehen, weil dies ein wichtiger Austausch ist. So helfen Sie Ihrem Kind, möglichst keine Probleme in der Schule zu haben.
Wenn Sie noch nicht gut Deutsch sprechen, können Sie eine Freundin oder einen Freund oder eine Bekannte oder einen Bekannten zum Übersetzen mitbringen.

Schulmaterial

Die Schule versendet eine Bestätigung, dass Ihr Kind für die Schule angemeldet ist. Für die Schule müssen einige Materialien besorgt werden. Sie erhalten eine Liste, was alles gekauft werden muss.

Wenn Sie Bürgergeld oder Wohngeld bekommen, können Sie beim Sozialamt finanzielle Unterstützung beantragen. Sie müssen einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.

Achten Sie darauf, dass Ihr Kind immer alle benötigten Materialien in die Schule mitnimmt.

Kostenübernahme

Das Paket für Bildung und Teilhabe fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen.

Eltern können diese Hilfe für ihr Kind beantragen, wenn sie eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Bürgergeld (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XI)
- Kinderzuschlag (§ 6 BKGG)
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Welche Kosten werden übernommen?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (das heißt alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten) gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte "Bedarfe für Bildung und Teilhabe".

- Ausflüge und Klassenfahrten für Schüler und Kindergartenkinder
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen in der Schule oder im Kindergarten
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Leistungen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Welche Kosten werden bei „Schulausflügen und Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schüler und Kindergartenkinder können Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 130 EUR und zum 1. Februar 65 EUR (Stand Januar 2024). Pro Schuljahr sind das 195 €. Dies soll die Anschaffung von Schulbedarf wie Schulranzen, Sportkleidung, Füller, Malstifte, Taschenrechner oder Hefte erleichtern.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schüler, die die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten ein vergünstigtes Schokoticket/Deutschland-Ticket-Schule im Wert von 7 € oder 14 €. Die Kosten dürfen aber nicht schon von anderer Seite übernommen werden.

- der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) länger als 2,0 km
- der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) länger als 3,5 km
- der Sekundarstufe II (Klassen 11 bis 13) länger als 5,0 km

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schüler und Kindergartenkinder die volle Kostenübernahme des Mittagessens bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren sollen ihre Freizeit mit anderen in Gemeinschaft verbringen können. Das Bildungs- und Teilhabepaket fördert Vereinsmitgliedschaften, Schwimmkurse und Musikunterricht oder die Teilnahme an gemeinsamen Freizeiten. Dafür stehen für jedes Kind monatlich pauschal 15 Euro zur Verfügung.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden als Geldleistung erbracht. Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag oder auch eine besondere Konkretisierung erforderlich. Bitte stellen Sie die Anträge oder auch Konkretisierungen rechtzeitig. Dies gilt nicht für den persönlichen Schulbedarf für Sozialleistungsempfänger.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe haben wir in Merkblättern zusammengefasst. Sie stehen Ihnen als Download zur Verfügung.

Formulare / Anträge

Flyer BuT deutsch.pdf

Antragsformular BuT allgemein

Abrechnung Ausflug - mehrtägige Fahrt

Antragsformular Lernförderung

Antragsformular - Ausflug/Klassenfahrt

Ansprechpartner

Buchstaben A-B
02305/106-2817

Buchstaben C-G
02305/106-2657

Buchstaben H-Ko
02305/106-2487

Buchstaben Kp-Q
02305/106-2828

Buchstaben R-Z
02305/106-2423

Krankmeldung bei der Schule

Wenn ihr Kind krank ist und nicht zur Schule gehen kann, müssen die Eltern die Schule informieren und dem Kind eine Entschuldigung schreiben. Bei längeren Krankheiten kann auch ein ärztliches Attest verlangt werden.

Grundsätzlich gilt aber immer: Eltern rufen am ersten Tag der Abwesenheit morgens das Sekretariat der Schule an und informieren die Schule, dass das Kind heute nicht kommt. Von dort wird die Information an die Lehrer und Klassenlehrer weitergegeben. Wenn die Schule nicht weiß, wo das Kind ist, muss die Schule das Kind suchen, notfalls auch mit Hilfe der Polizei.

Feiertage und Schulferien

Die Schulferien sind die unterrichtsfreie Zeit. In diesem Zeitraum findet an der Schule kein Unterricht statt. Die Ferien sollen von den Schülern besonders zur Erholung und Entspannung genutzt werden. Mehrere Ferienzeiträume verteilen sich über das Schuljahr. Die Ferien gibt es

im Herbst, Winter, Frühjahr und Sommer.

An bestimmten Feiertagen findet ebenfalls kein Unterricht statt.

Eine Übersicht der Feiertage und Schulferien in Nordrhein-Westfalen finden Sie hier:

Feiertage

Schulferien

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Zeugnisse spielen in Deutschland eine wichtige Rolle für die Schule, das Studium oder den Beruf.
Damit weisen Sie nach, was Sie alles gelernt haben und was Sie alles können. Zeugnisse sind eine wichtige Voraussetzung, ob Sie eine Arbeitsstelle bekommen oder zu einer Schule oder einem Studium zugelassen werden.

Wenn Sie im Ausland Zeugnisse in der Schule, in einer Ausbildung oder in einem Studium bekommen haben, sollten Sie sich bemühen, dass diese Zeugnisse in Deutschland anerkannt werden. Das heißt, es wird geprüft, wofür Sie in Deutschland qualifiziert sind. Ihre Leistungen werden sozusagen übersetzt. Es kann sein, dass Sie Ihre Zeugnisse nicht mehr haben. In diesem Fall können Sie versuchen, Ihre Berufserfahrung und Ihre beruflichen Fähigkeiten durch Tests anerkennen zu lassen.

Anerkennung-in-Deutschland

Anerkennungsportal (Anerkennung-in-deutschland) - Für Bürger:innen
Profis (Anerkennung-in-deutschland) - Für Berater
Weiterbildungsberatung NRW
Anabin - Informatonssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Kinderbetreuung

Kinder sind unsere Zukunft. Eine gute Kinderbetreuung und frühe Bildung für alle Kinder sind wichtige Aufgaben für die Zukunft in Deutschland.

Die Kinderbetreuung ist eine Möglichkeit der Betreuung und auch ein wichtiger Aspekt der Kinderförderung. Die Fachkräfte in den Einrichtungen haben den Auftrag zu erziehen und zu bilden.
Ihr Kind wird dort Freundschaften schließen und die deutsche Sprache und Kultur kennenlernen. Der Besuch ist eine sehr gute Vorbereitung auf die Einschulung.

In den nachfolgenden Reitern werden Ihnen verschiedene Formen der Kinderbetreuung vorgestellt.

Kindertageseinrichtung

Ein Kindergarten ist eine Einrichtung für kleine Kinder, meist von 3 bis 6 Jahren. Dort lernen die Kinder gemeinsam mit anderen Kindern. Sie werden betreut, gefördert und auf die Schule vorbereitet. Der Kindergarten hat einen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Das bedeutet: Die Kinder sollen dort lernen, spielen und sich gut entwickeln. Die Erzieherinnen und Erzieher arbeiten eng mit den Eltern zusammen.

Was lernen Kinder im Kindergarten?

Im Kindergarten wird jedes Kind individuell gefördert. Wichtige Ziele sind:

- Selbstständigkeit: Das Kind lernt, Dinge alleine zu tun (zum Beispiel Hände waschen)
- Lernfreude: Das Kind wird neugierig und bekommt Lust am Lernen
- Gefühle stärken: Das Kind lernt, mit Gefühlen umzugehen
- Körper fördern: Es gibt Bewegung, Spiele und Wissen über den Körper
- Denken fördern: Die Kinder lernen Fragen zu stellen und Zusammenhänge zu verstehen
- Natur und Umwelt: Die Kinder erfahren mehr über Tiere, Pflanzen, Wetter und die Welt

Soziales Lernen: Im Kindergarten lernt das Kind:

- mit anderen Kindern zu spielen
- Streit zu lösen
- auf andere Rücksicht zu nehmen
- sich in eine Gruppe einzufügen

Jedes Kind soll sich als Teil der Gruppe fühlen. Die Kinder üben ein friedliches, faires und gleichberechtigtes MIteinander.

Kinder mit Behinderung sind willkommen. Sie sollen mit anderen Kindern gemeinsam lernen und spielen. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis und Toleranz entwickelt werden.

In Castrop-Rauxel gibt es aktuell 40 Kindertageseinrichtungen. Dazu gehören städtische, kirchliche und freie Träger. Sie können sich online üner die einzelnen Einrichtungen informieren und sich einen Überblick verschaffen, welche Einrichtung für Ihr Kind in Frage kommt: https://castrop-rauxel.kita-navigator.org/

Die Anmeldung können Sie auch über diesen Link abschicken. Hier können Sie sich für maximal 10 Einrichtungen vormerken lassen. Außerdem finden Sie dort die Termine bezüglich der Veranstaltung „Tag der offenen Tür“.

Bei Fragen zur Kitaaufnahme oder zum Kita-Navigator wenden Sie sich bitte an:
Frau Jarchow
Tel. 02305/106-2528
Öffnungszeiten
Montag 10.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag 10.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr
@E-Mail kita-navigator@castrop-rauxel.de

Flyer Kita-Navigator (deutsch)
Flyer Kita-Navigator (englisch)
Flyer Kita-Navigator (türkisch)
Flyer Kita-Navigator (albanisch)
Flyer Kita-Navigator (rumänisch)
Flyer Kita-Navigator (französisch)
Flyer Kita-Navigator (tigrinisch)

Verfahren und Termine bei der Platzvergabe im Kita-Navigator

Wichtige Termine bei der Platzvergabe im Kita-Navigator

Registrieren Sie Ihr Kind/ Ihre Kinder im Kita-Navigator. Geben Sie die Einrichtungen an, die Sie sich wünschen („Wunschliste“).

Vom **15.01. bis zum 28.02.** werden durch das System die Plätze vergeben.

Eltern erhalten automatisch die Zusage für einen Platz per E-Mail oder per Post.

Ab dem 01.02. werden die Absagen durch das System versendet.

Eltern erhalten automatisch die Absage für einen Platz per E-Mail oder per Post.

Von dem Tag der Absage bis zum 15.04. kann beim Jugendamt ein Bedarf angezeigt werden, um das Kind auf die Warteliste aufnehmen zu lassen.

Bis zum 31.05. muss bei einer Absage eine Wiedervormerkung im Kita-Navigator stattfinden, sonst wird der Datensatz im Zuge der Datenbereinigung gelöscht.

Am 31.07. findet die Datenbereinigung des Systems statt und alle alten Daten werden gelöscht.

Im August/September finden die Tage der offenen Türe der Kindergärten statt. Die Termine werden auf der Homepage der Stadt/ des Kita-Navigator veröffentlicht.

Offene Ganztagsschule

Die offene Ganz-Tags-Schule (OGS) betreut die Kinder außerhalb des Unterrichts. Nach dem Konzept der jeweiligen Schule werden die Kinder sinnvoll beschäftigt und betreut. Auch in unterrichtsfreien Zeiten und in den Ferien gibt es Angebote der OGS. In dieser Zeit ist eine verlässliche Aufsicht gewährleistet.

Nach der Schule erhalten die Kinder ein Mittagessen. Danach folgen Förder-Programme inklusive einer Hausaufgaben-Betreuung. Natürlich gibt es auch Freizeit-Angebote und Projekte.
Das Angebot findet abhängig von der Unterrichtszeit regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 12.00 bis 16.00 Uhr statt. Die verbindlichen Abholzeiten sind um 15.00 und 16.00 Uhr.

Die Kinder, die die OGS besuchen sollen, müssen schriftlich angemeldet werden und einen Vertrag abschließen. Diese Verträge sind im Sekretariat der jeweiligen Grundschule erhältlich. Die OGS-Plätze sind begrenzt und werden nach einem vorgegebenen Kriterien-Katalog vergeben.

Kontakt
Frau Jennifer Podraza
📞02305/106-2574 oder 0152/23784106
@Jennifer.Podraza@castrop-rauxel.de

Kosten für die Kinderbetreuung

Elternbeiträge werden für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Familie und nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Es kann dabei zwischen wöchentlichen 25, 35, 45 und über 45 Betreuungsstunden gewählt werden.
Zudem werden die Verpflegungsentgelte der städtischen Einrichtungen und der Offenen Ganztagsschulen ebenfalls durch die Stadt Castrop-Rauxel erhoben.
Falls Sie Leistungen vom Jobcenter, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz oder Kindergeldzuschlag erhalten, werden Sie von den Elternbeiträgen befreit. Dies müssen Sie jedoch bei der zuständigen Elternbeitragsstelle angeben und nachweisen.
Die Verpflegung kann bei Bezug der oben genannten Leistungen ebenfalls übernommen werden. Hierfür muss ein Antrag bei dem Bereich Soziales / Bildung und Teilhabe gestellt

werden.

Kontakt Elternbeitragsstelle

Montags, dienstags und freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

tageseinrichtung@castrop-rauxel.de
Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Mutter:

Buchstaben A-Fe: Hr. Dobros
02305/106-2691

Buchstaben Ff-Kö: Hr. Schröder
02305/106-2529

Buchstaben Kof-Pi: Hr. Haßel
02305/106-2573

Buchstaben Pj-Tq: Fr. Yilmaz
02305/106-2690

Buchstaben Tr-Z: Hr. Wittwer
02305/106-2563

Kontakt Stelle für Bildung und Teilhabe

Montags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

bundt-team@castrop-rauxel.de
Antragsformular-BuT-allgemein.pdf

Buchstaben A-B: Frau Skuballa, Lena
02305/106 - 2817

Buchstaben C-G: Frau Risse, Colette
02305/106 - 2657

Buchstaben H-Ko: Frau Dressler, Katharina
02305/106 - 2487

Buchstaben Kp-Q: Frau Selke, Nicole
02305/106 - 2828

Buchstaben R-Z: Frau Dudel, Marina
02305/106 - 2423